

RAHMENAUSSCHREIBUNG

Orientierungsfahrten

ADAC**ADAC Nordbayern e.V.**

ADAC Nordbayern e.V.
Abt. Sport u. Ortsclubs
Äußere Sulzbacher Str. 98
90491 Nürnberg

Kontakt:
Telefon 0911 9595-240, -255, -237, -219
Telefax 0911 9595-282
E-Mail sport@nby.adac.de
www.adac.de/nordbayern
Exklusiv für Ortsclub-Mitglieder:
www.ocintern.de

Diese Ausschreibung wurde von der Sportabteilung des ADAC Nordbayern geprüft und die Durchführung der Veranstaltung unter der

Reg.Nr. _____ / _____ am _____ registriert.

(Stempel / Unterschrift - ADAC Nordbayern)

Veranstaltung

Titel: 18. ADAC Orientierungsfahrt Fränkische Schweiz
Veranstaltungsdatum: 25.01.2014
Veranstaltungsort: Hollfeld, Ortsteil Schönfeld

Veranstalter

ADAC-Ortsclub: MSC Fränkische Schweiz e.V. im ADAC
Anschrift: Chiemseestraße 15, 95445 Bayreuth
Veranstaltungs-/Rennleiter: Dieter Hillebrand
Telefon: 0921 41102 Fax: _____
E-Mail: hille60@kabelmail.de
Internetadresse: www.msc-fr-schweiz.de

Zeitplan

Nennschluss: 25.01.2014 um 14.45 Uhr
Abnahme: 25.01.2014 von 13 bis 14.45 Uhr
Fahrerbesprechung: 25.01.2014 um 15.00 Uhr
Standort: Hollfeld, Ortsteil Schönfeld, Landgasthof Schönfelder Hof
Siegerehrung: Hollfeld, Ortsteil Schönfeld, Landgasthof Schönfelder Hof

Nennung / Nenngeld

Nur gültige Nennungen berechtigen zur Teilnahme. Die Nennung muss vom Fahrer und Beifahrer unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Anschrift, Fahrzeugmarke, Typ, polizeiliches Kennzeichen, Fahrgestellnummer des Fahrzeuges, Anerkenntnis der Bestimmungen der Ausschreibung und der Haftungsbeschränkung.

Das Nenngeld beträgt 40,00 EUR

Wertung der Erfolge

Regionalpokal Oberfranken, Bezirksmeisterschaft Oberfranken BMV, Ori Südwest Pokal

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt ist jeder Inhaber eines gültigen Führerscheines für das gemeldete Fahrzeug. Ein Beifahrer benötigt keinen Führerschein, muss jedoch das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Fahrer- oder Beifahrerlizenz ist nicht erforderlich.

Bei Orientierungsfahrten mit Automobilen oder mit Motorrädern mit Seitenwagen muss jedes Fahrzeug mit 2 Personen besetzt sein.

Fahrzeuge

Es sind ausschließlich Personenkraftwagen und Motorräder im Sinne der StVZO zugelassen. Sie müssen ordnungsgemäß für den Straßenverkehr zugelassen sein. Sollte ein Teilnehmer nicht zugleich Besitzer eines benützten Fahrzeuges sein, muss eine Einverständniserklärung des Fahrzeugeigentümers vorliegen. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen sind nicht zugelassen. Eine Kennzeichnung der Fahrzeuge mit Startnummern ist möglich.

Alle am Fahrzeug vorgenommenen Änderungen müssen gemäß § 19, Abs. II der StVZO im Fahrzeugschein eingetragen sein.

Für das Fahrzeug muss eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Klasseneinteilung

Eine Unterteilung der teilnehmenden Fahrzeuge nach Hubraum- oder Leistungsgewichtsklassen erfolgt nicht. Dem Veranstalter ist es jedoch freigestellt, Unterteilungen nach Anfänger, Fortgeschrittene, Damenklassen, o. ä. vorzunehmen.

Mannschaften

Vier Fahrzeuge eines Clubs können als Mannschaft gemeldet werden. Die drei besten Teilnehmer werden zur Wertung herangezogen.

Abnahme

Bei der Abnahme vor dem Start sind folgende Dokumente vorzulegen:

- a) Führerschein des Fahrers
- b) Fahrzeugschein
- c) Versicherungsnachweis
- d) Bei Teilnehmern unter 18 Jahren die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters
- e) Einverständniserklärung des Fahrzeugeigentümers

Die Fahrzeuge werden vor dem Start einer techn. Abnahme unterzogen. Falls diese nicht der StVZO entsprechen, werden sie nicht zum Start zugelassen. Fahrzeuge, die von der äußeren Aufmachung her dem Ansehen des Motorsports schaden, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Aufgaben und Durchführung

Die Veranstaltung besteht aus einer Orientierungsfahrt über 2 x 75 km. Die Fahrzeit beträgt: 2 x 3 Std. Std./Min.

Der Veranstaltung ist ein Schnitt von ca. 25 km/h zugrunde gelegt.

Die Teilnehmer haben die Aufgabe, unter Beachtung der StVZO die nach den Fahrunterlagen des Veranstalters vorgeschriebene Fahrtstrecke zurückzulegen.

Für die Orientierung liegt folgendes Kartenmaterial zugrunde:

TOPO 6033/6034/6133/6134

Folgende Orientierungsaufgaben werden gestellt:

- a) Streckenplan
- b) Klarsichtfolie
- c) Chinesen-Rallye
- d) Pfeilskizzen
- e) Koordinatenangaben
- f) Ortsangaben (OA=Ortsanfang / OE = Ortsende)
- g) Gleichmässigkeitsprüfung
- h) Fischgräte, Strich- und Punktskizze

Die Einhaltung der Fahrtstrecke wird durch Kontrollen (SK) überwacht, die sich an jedem beliebigen Punkt der Strecke befinden können. Die Teilnehmer erhalten an der SK ihre Durchfahrt von einem Sportwart in der Bordkarte bescheinigt.

Außerdem kann die Fahrtstrecke durch Orientierungskontrollen (OK), die durch bestimmte Symbole oder ortsgebundene Merkmale an der vorgeschriebenen Strecke dargestellt werden und durch keine Sportwarte besetzt sind, überwacht werden.

Der Nachweis der Anfahrt einer OK erfolgt durch Darstellung des Symbols seitens der Teilnehmer in der Bordkarte.

Alle mit Sportwarten besetzten Kontrollen sind außerhalb von geschlossenen Ortschaften errichtet. Alle Markierungen und Kontrollstellen befinden sich an der rechten Fahrbahnseite.

Wertung

Gewertet wird nach Strafpunkten. Sieger sind die Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktsomme. Bei Punktgleichheit (ex-aequo) entscheidet die bessere Platzierung bei Gleichmässigkeitsp.

Wertungstabelle:	<u>10</u>	Punkte
Auslassen oder Nachholen einer SK	<u>10</u>	Punkte
Auslassen oder Nachholen einer OK	<u>10</u>	Punkte
Anfahren einer Kontrolle aus falscher Richtung		
Überschreiten der Fahrzeit um mehr als 30 Min.		Wertungsverlust
Unterschreiten der Fahrzeit um mehr als 30 Min.		Wertungsverlust
Verstoß gegen die StVO		Wertungsverlust
Beteiligung an einem Verkehrsunfall		Wertungsverlust
Verstoß gegen die Ausschreibung oder Ausführungsbestimmungen		Wertungsverlust
Verlust der Bordkarte		Wertungsverlust
Fälschen einer Eintragung in der Bordkarte		Wertungsverlust

Preise

25 % der gestarteten Teilnehmer erhalten einen Ehrenpreis. Die beste Mannschaft erhält den Mannschaftspreis.

Einsprüche

Ein Einspruch gegen die Wertung muss schriftlich beim Fahrtleiter eingelegt werden. Die Entscheidung über einen Einspruch entscheidet der Fahrtleiter mit einer vor dem Start nominierten neutralen Vertrauensperson (evtl. Nat. Sportkommissar).

Grundlagen der Veranstaltung und Allgemeines

Die Veranstaltung ist nach den Bestimmungen für Orientierungsfahrten, im übrigen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet, denen sich die Teilnehmer mit Abgabe der Nennung unterwerfen.

Die Teilnehmer der Veranstaltung sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Motorsports zu schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten. Die Durchführung dieser Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach dieser Ausschreibung und den hierzu erlassenen genehmigten Ausführungsbestimmungen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen, oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen.

Im übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten. Sie dient vielmehr dem Zweck, durch sportlichen Ehrgeiz, Kraftfahrer im aufmerksamen, rücksichts- und sinnvollen Verhalten im Straßenverkehr zu schulen. Verbindliche Auskünfte über die Fahrt erteilt nur der Fahrtleiter.

Die vom Veranstalter erlassenen und von der zuständigen Sportabteilung genehmigten Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Ausschreibung. Für die richtigen Eintragungen in die Bordkarten sind die Teilnehmer selbst verantwortlich. Nur die Bordkarten sind für die Auswertung maßgebend.

Versicherung

Gemäß der VwV zu § 29 StVO hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen abgeschlossen:

€ 3.000.000,00	für Personenschäden pro Ereignis jedoch nicht mehr als
€ 1.100.000,00	für die einzelne Person
€ 1.100.000,00	für Sachschäden
€ 1.100.000,00	für Vermögensschäden

Eine Unfallversicherung für Sportwarte wurde abgeschlossen.

Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die FIM, die UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, ehrenamtliche Helfer und hauptamtliche Mitarbeiter
- des ADAC e.V., die ADAC Tochtergesellschaften, die ADAC Gaue und die ADAC Ortsclubs und/oder seinen jeweiligen Nachfolgegesellschaften, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, ehrenamtliche Helfer und hauptamtliche Mitarbeiter
- den Promotor/Serienorganisator und Sponsoren der Serie
- den Veranstalter, die Sportwarte und Helfer, die Platz- und Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste, Hersteller und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/in, Mitfahrer/in gehen vor !!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsklausel unberührt.

Fahrvorschriften

Die Bestimmungen der StVO sind unter allen Umständen einzuhalten. In geschlossenen Ortschaften und auf Straßen mit nicht getrennten Fahrbahnen ist die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 bzw. 100 km/h unbedingt einzuhalten, sofern nicht örtlich andere Höchstgeschwindigkeiten vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Es ist Pflicht aller Teilnehmer, Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu nehmen, dies gilt besonders innerhalb geschlossener Ortschaften. Jede überflüssige Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

Durch Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass die Polizei solche Verstöße dem Veranstalter mitteilt. Gemäß Auflagen der Erlaubnisbehörde kann diese Mitteilung durch Eintragung in die Bordkarte erfolgen. In diesem Fall haben die Teilnehmer die Bordkarte den Polizeibeamten zur Eintragung vorzulegen.

Den Anordnungen des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Sportwarte ist Folge zu leisten.

Hollfeld, 28.10.2013

(Ort, Datum)

(OC-Stempel)

(Unterschrift Vorsitzender)

(Unterschrift Renn-/Fahrleitung)